

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 117

Ilmenau, den 22. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	2
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	6
Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“	16
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“	20
Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	30
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	34
Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“	46
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“	50

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle

Aufl.: 33

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 19. März 2013 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

als berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d. h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Bachelorarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt sechs Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Davon entfallen 158 LP auf die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester. Für das Fachpraktikum werden zehn LP und für die Bachelorarbeit zwölf LP vergeben. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studienganges sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von zwölf Wochen. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsinformatik.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für 10 Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit zulässig.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

(1) Vier bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.

(2) Bei einer Prüfungsleistung mit Ausnahme der Bachelorarbeit ist ein Freiversuch möglich.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 6. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Themen für Bachelorarbeiten werden durch Hochschullehrer vorgeschlagen, die Prüfer des Studienganges sind. Wird das Thema der Bachelorarbeit von einem an der TU Ilmenau zugelassenen Prüfer vorgeschlagen, der nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist, so hat der Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsinformatik per Antrag einzuholen.

Diesem Antrag sind hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten

(3) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von zwölf LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des 5. Fachsemesters unter der Voraussetzung, dass die sonstigen für den

Bachelorabschluss geforderten Prüfungs- und Studienleistungen vollständig erbracht sind. Das Thema darf auch dann vergeben werden, wenn das Fachpraktikum, zwei Prüfungsleistungen und die in der Studienordnung (Anlage Studienplan) für das 6. Fachsemester empfohlenen Studienleistungen noch nicht erbracht worden sind.

(4) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Ist es notwendig, dass die Bachelorarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird, unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 PO-AB, eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(5) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Monate verlängern.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“(PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 117/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 5. Juni 2012 und am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 26. Juni 2012 und vom 19. März 2013 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

Anlage 3: Praktikantenzugnis

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 115/2013, und Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Regelstudienzeit

Der Studienplan in der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie das Praktikum und die Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse der Informatik. Des Weiteren werden vom Studienbewerber das Beherrschen einer Fremdsprache sowie die Bereitschaft, sich mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische und ökonomische Problemstellungen anzuwenden, erwartet.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden mindestens im Jahreszyklus, jeweils beginnend mit dem Wintersemester, angeboten. Studienanfänger sollten daher das Studium zum Wintersemester aufnehmen.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten Betriebswirtschaft, Informatik und Wirtschaftsinformatik zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener

Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihnen im späteren Berufsleben begegnen werden.

Der Absolvent wird befähigt, in eigener Verantwortung und in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Informatikern, Betriebswirten, Kaufleuten und Fachkräften anderer Fachrichtungen computergestützte Informationssysteme zu entwerfen, zu implementieren, einzuführen, zu nutzen und den sich ändernden Anforderungen anzupassen.

(2) Dieses Ziel wird im Studiengang Wirtschaftsinformatik durch eine gründliche Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten auf den Gebieten der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik sowie durch eine hochschulspezifische Ausbildung auf speziellen Gebieten der Wirtschaftsinformatik erreicht. Durch die vermittelten grundlegenden Prinzipien, Methoden, Modelle und Werkzeuge wird es dem Absolventen ermöglicht, analytisches Denken und methodisches Vorgehen zu entwickeln. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den Gebieten der computergestützten Analyse und Modellierung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen im Rechnerlabor.

(3) Die Einsatzbereiche von Absolventen des Studienganges Wirtschaftsinformatik liegen an der Schnittstelle zwischen der Informatik und den Wirtschaftswissenschaften, besonders der Betriebswirtschaftslehre. Sie berührt unter anderem die Ingenieurwissenschaften, die Kommunikationswissenschaften und das Operation Research. Es besteht auch ein enger Bezug zum Wirtschaftsingenieurwesen, vor allem im Bereich der Materialwirtschaft, der Produktionsplanung und -steuerung und der Logistik.

(4) Die fundierte, interdisziplinär und integrativ gestaltete Ausbildung des Studiums schafft die Basis für eine Vertiefung im konsekutiven Masterstudium Wirtschaftsinformatik.

(5) Ein herausragendes Alleinstellungsmerkmal der Absolventen des Studienganges Wirtschaftsinformatik besteht darin, dass der Absolvent nicht auf eine bestimmte Branche oder ein Anwendungsgebiet festgelegt ist. Entsprechend sind Absolventen der Wirtschaftsinformatik in vielfältigen Branchen tätig. Zu den besonderen Stärken der Wirtschaftsinformatiker gehört die fundierte und breite wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung im Verbund mit einer sinnvollen informationstechnischen Verzahnung auf hohem Niveau mit einem starken eigenständigen Anteil der Wirtschaftsinformatik. Ein weiterer Vorteil besteht in der hohen Praxisnähe der Ausbildung. Diese verkörpert sich u. a. in einem studienbegleitenden Fachpraktikum, welches die Absolventen nicht nur die wissenschaftlichen Studieninhalte besser einordnen lässt, sondern ihnen zugleich einen raschen und reibungslosen Einstieg in die berufliche Praxis ermöglicht. Als interdisziplinäre Wissenschaft, deren Methoden fächerübergreifend anwendbar sind, eröffnet das Studium der Wirtschaftsinformatik den Absolventen demnach hervorragende Perspektiven in unterschiedlichen Berufsfeldern. Darüber hinaus erwerben die Absolventen ein breites und solides Fundament der mathematischen, rechtswissenschaftlichen und informationstechnischen Ausbildung und damit die notwendige Flexibilität, auch Branchenwechsel vorzunehmen.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 24 Pflichtmodule. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

Zu Beginn des Studiums werden als inhaltliche Schwerpunkte Mathematik, Statistik und Entscheidungslehre, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen, Grundlagen der Informatik und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik gelehrt. Anschließend werden weitere Module zur Spezialisierung und Vorbereitung auf den angestrebten beruflichen Einsatz der Absolventen vermittelt.

Eine vertiefende praktische Orientierung erfolgt im Rahmen eines Fachpraktikums. Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens werden durch Seminararbeiten sowie die Bachelorarbeit vermittelt.

Das sechste Semester ist in der Regel für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehen.

Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und durch beständiges Literaturstudium zu ergänzen. Die wissenschaftliche Arbeit mit der Fachliteratur ist Bestandteil des gesamten Studiums. Hierfür stehen dem Studierenden die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

Neben der fachlichen Ausbildung gehören zu einem universitären Studium eine der Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft angemessene Fremdsprachenfähigkeit sowie die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen und kulturellen Themen. Entsprechende Lehrangebote sind in das Studium integriert.

(2) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(3) Die Studierenden des Studienganges müssen zwei Veranstaltungen aus dem Fachangebot des Spracheninstituts belegen. Studierende mit Deutsch als Muttersprache belegen zwei oder je eine Veranstaltung aus dem Angebot „Business Englisch“ oder aus „Fachsprache der Technik – English“. Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, belegen zwei Veranstaltungen aus dem Angebot „Allgemeinsprache DaF“. Die Veranstaltungen können bis zum 6. Semester belegt werden, es wird jedoch empfohlen, diese in den ersten Semestern zu absolvieren.

(4) Die Studierenden haben des Weiteren ein Fachpraktikum von mindestens 12 Wochen zu absolvieren. Inhalte und Anforderungen des Fachpraktikums sind in der Anlage 2 Regelungen zum Praktikum definiert.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
- Seminar/Proseminar
Bearbeitung komplexer Fragestellungen und Analyse wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars/Proseminars werden Referate durch die Studierenden gehalten.
- Praktika
Praktika dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, zum Teil rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- Exkursion
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z.B. die Integration von Exkursionen in Übungen, nicht aus.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften benennt einen Studienfachberater.
- (3) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Modulverantwortlichen und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikuliert sind.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Studienordnung für den Studiengang **Wirtschaftsinformatik** mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Anlage 1: Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Module / Fächer	Semesterwochenstunden												Modul-/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Ge- wicht	Leistungspunkte							
	1. (WS)		2. (SS)		3. (WS)		4. (SS)		5. (WS)		6. (SS)					Fachsemester							
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P				V	Ü	P	1.	2.	3.	4.	5.
Mathematische Grundlagen																						20	
Mathematik													P	MP	= zugeordnete PL	10							10
Mathematik 1 für Wirtschaftswissenschaften	3	2																					
Mathematik 2 für Wirtschaftswissenschaften			2	2												5							
Statistik und Entscheidungslehre													P	MP	= zugeordnete PL	10							10
Statistik 1 und 2			2	1		2	1									4	4						
Entscheidungslehre							2											2					
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften																						54	
Externes und Internes Rechnungswesen													P	MP	= zugeordnete PL	8							8
Externes Rechnungswesen ¹			2	1												4							
Internes Rechnungswesen ¹					2	1											4						
Produktionswirtschaft 1 und 2													P	MP	= zugeordnete PL	8							8
Produktionswirtschaft 1					2												3						
Produktionswirtschaft 2						2	2											5					
Unternehmensführung und Marketing													P	MP	= zugeordnete PL	12							12
Unternehmensführung 1 und 2						2		2	2								3	5					
Marketing 1								2	1									4					
Finanzierung und Steuerlehre													P	MP	= zugeordnete PL	8							8
Finanzierung und Investition						2	1											4					
Steuerlehre 1						2	1											4					
Mikroökonomie	3	1														5	5					5	
Makroökonomie			3	1												5	5					5	
Rechtsgrundlagen													P	MP	= zugeordnete PL	4							8
Einführung in das Recht						2	1											4					
Zivilrecht								2	1										4				
Informatik																						33	
Grundlagen der Informatik													P	MP	= zugeordnete PL	7							7
Algorithmen & Programmierung	2	1														3							
Technische Informatik	2	2														4							
Telematik 1			3	1												5	5					5	
Softwareentwicklung													P	MP	= zugeordnete PL	9							9
Softwaretechnik 1					2	1											3						
Softwareprojekt							3											6					
Datenbank- und Betriebssysteme													P	MP	= zugeordnete PL	6							6
Betriebssysteme					2	1											3						
Datenbanksysteme					2	1											3						
Entwicklung von Anwendungskomponenten													P	MP	= zugeordnete PL	6							6
C#-Programmierung			2	1													3						
Web-Technologien					2	1											3						
Wirtschaftsinformatik																						51	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	1														5	5					5	
Anwendungsmodellierung und Geschäftsprozessmanagement													P	MP		6							6
Modellierung betriebl. Anwendungssysteme			2	1													3						
Geschäftsprozessmanagement					2	1												3					
IT-Unterstützung für inner- und überbetriebliche Geschäftsprozesse													P	MP	= zugeordnete PL	8							8
Einführung in ERP-Systeme					1	2												4					
Überbetriebliche Geschäftsprozesse und IT-Integration							2	1											4				
Systementwicklung und Projektmanagement													P	MP	= zugeordnete PL	6							6
Systementwicklung	2	1														3							
IT-Projektmanagement			2	1													3						
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik													P	MP		5							5
Grundlagen des Informationsmanagements							2	1											5			5	
Grundlagen der WI in Dienstleistungsunternehmen							2	1											5			5	
Soft Skills													P									6	
Studium Generale ²									2													2	
Sprachen ²										4												4	
Proseminar Wirtschaftsinformatik													P	MP		5							5
Fachpraktikum													P	MP									10
Bachelorarbeit													P	MP									12
Summe	22	27	26	23	21	6									25	32	30	32	33	28	180		

Legende:

- | | | | |
|----|----------------|----|----------------------------|
| V | Vorlesung | P | Pflichtmodul |
| Ü | Übung/Seminar | WP | Wahlpflichtmodul |
| P | Praktikum | W | Wahlmodul |
| WS | Wintersemester | MP | Modulprüfung |
| SS | Sommersemester | PL | Prüfungsleistung |
| | | Sb | benotete Studienleistung |
| | | S | unbenotete Studienleistung |

¹ Zusätzlich zu diesen Veranstaltungen wird der Besuch der fakultativen Veranstaltung "Buchführung" im 1. FS empfohlen.

² Die Semesterlage dieser Veranstaltungen ist frei wählbar.

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung

(1) Von jedem Studierenden wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in Form des Fachpraktikums verlangt. Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und somit ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

(2) Während des Fachpraktikums soll der Studierende Fertigkeiten und berufspraktische Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Medienwirtschaft erwerben, die verschiedenen Bereiche von privaten und öffentlichen Unternehmen in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen sowie in ihrem Zusammenwirken kennen lernen und Einblicke in die Arbeitswelt gewinnen. Insbesondere soll der Studierende mit den Aufgaben und Arbeitsmethoden seines zukünftigen Arbeitsgebietes vertraut werden.

(3) Das Fachpraktikum muss insgesamt mindestens zwölf Wochen betragen. Es sollte im sechsten Semester absolviert werden. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeit muss dann mindestens sechs zusammenhängende Wochen betragen. Der Studierende darf das Fachpraktikum erst dann beginnen, wenn er mindestens 100 LP erworben hat.

(4) Während des Fachpraktikums ausgefallene Arbeitstage sind grundsätzlich nachzuholen.

§ 2 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

(1) Der Praktikant schließt mit der Praktikumseinrichtung einen Praktikantenvertrag ab.

(2) Der Studierende ist während des Praktikums gemäß Artikel I § 2 Unfallversicherungsgesetz (Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert. In der Regel besteht in der Praktikumseinrichtung auch ein Versicherungsschutz über die jeweilige Berufsgenossenschaft, die im Versicherungsfall zunächst in Anspruch zu nehmen ist.

§ 3 Anforderungen an das Fachpraktikum

Das Fachpraktikum umfasst typische Tätigkeiten des künftigen Wirtschaftsinformatikers bei der Gestaltung und der Anwendung der Informationsverarbeitung einschließlich der Kommunikationsprozesse in den verschiedenen betrieblichen Bereichen von Unternehmen und Behörden.

§ 4 Praktikumseinrichtung

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikumseinrichtung bleibt dem Studierenden überlassen. Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berät bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen.

(2) Anerkennung finden vornehmlich öffentliche Institutionen, Beratungs-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die ein Praktikum im Sinne dieser Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten scheidern aus. Tätigkeiten an einer Bildungseinrichtung werden nicht als Praktikum anerkannt.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, die mit der Praktikumseinrichtung vereinbarte Tätigkeit zum Fachpraktikum sich noch vor Aufnahme des Praktikums durch den betreuenden Hochschullehrer bestätigen zu lassen.

(4) Berufspraktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Ordnung genügt. Der Praktikumsbericht ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen, andernfalls ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 5 Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

(1) Der Praktikant weist seine Tätigkeit mit einem Praktikantenzeugnis und einem Bericht zum Fachpraktikum nach.

(2) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt nach Vorlage des Praktikantenzeugnisses entsprechend Anlage 3 und eines Praktikumsberichtes. Eine positive Beurteilung durch einen Hochschullehrer ist notwendig. Sowohl das Praktikantenzeugnis als auch der Praktikumsbericht sind durch den Beauftragten der Praktikumseinrichtung zu bestätigen.

(3) Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Tätigkeiten während des Fachpraktikums enthalten und damit Auskunft über Inhalt und Verlauf der berufspraktischen Ausbildung geben. Schwerpunkt des Praktikumsberichtes ist die Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, deren Einordnung in den Unternehmenszusammenhang, des Lösungsweges und der Ergebnisse sowie noch zu bearbeitender Probleme. Im Praktikumsbericht sollen auch integrale Aspekte wie Unternehmensorganisation, Aufgaben und Struktur des Unternehmens/der Abteilung und wirtschaftliche, technische und soziale Fragen des Unternehmensgeschehens behandelt werden.

(4) Auf der Basis des positiv beurteilten Praktikumsberichtes und des Praktikantenzeugnisses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit des Fachpraktikums.

§ 6 Ausnahmerebedingungen

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

Anlage 3: Praktikantenzzeugnis

Praktikantenzzeugnis

für Studierende der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der
Technischen Universität Ilmenau

Herr/Frau

geb. am: in:

Studiengang **Wirtschaftsinformatik**

absolvierte vom bis

in der Ausbildungsstelle

.....

ein Praktikum mit folgenden Tätigkeiten und Ergebnissen:

Tätigkeiten:

Einschätzung der Ergebnisse:

Besondere Bemerkungen:

Fehltage:

Firmenstempel/Unterschrift

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Masterarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein wissenschaftlicher Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt vier Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

(2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und baut auf einem Bachelorstudiengang der Wirtschaftsinformatik auf.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Inhalte des Studiums sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für 8 Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit zulässig.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

(1) Drei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.

(2) Bei einer Prüfungsleistung mit Ausnahme der Masterarbeit ist ein Freiversuch möglich.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Themen für Masterarbeiten werden durch Hochschullehrer vorgeschlagen, die Prüfer des Studienganges sind. Wird das Thema der Masterarbeit von einem an der TU Ilmenau zugelassenen Prüfer vorgeschlagen, der nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist, so hat der Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsinformatik per Antrag einzuholen.

Diesem Antrag sind hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten

(3) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens im 3. Fachsemester. Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert das Erreichen von mindestens 50 Leistungspunkten.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Note der Masterarbeit setzt sich zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Ist es notwendig, dass die Masterarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird, unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 PO-AB, eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens drei Monate verlängern.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 117/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 5. Juni 2012 und am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 26. Juni 2012 und am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Profiltyp
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Regelstudienzeit, Profiltyp

(1) Der Studienplan in der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Der Studiengang hat gemäß der vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach dem Thüringer Hochschulgesetz gelten die in Anlage 2 zu dieser Ordnung geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Der Studiengang hat das Ziel, Absolventen zu befähigen, in eigener Verantwortung und in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Informatikern, Betriebswirten, Kaufleuten und Fachkräften anderer Fachrichtungen computergestützte Informationssysteme zu entwerfen, zu implementieren, einzuführen, zu nutzen und den sich ändernden Anforderungen anzupassen. Er soll außerdem die Studierenden in die Lage versetzen, mittelfristig Leitungsfunktionen im betrieblichen Umfeld der Wirtschaftsinformatik erfolgreich zu übernehmen. Neben diesen beruflichen Perspektiven sollen im Masterstudiengang auch die universitären Karrierechancen der Studierenden verbessert und der wissenschaftliche Nachwuchs insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Forschungsfeld Wirtschaftsinformatik gefördert werden.

Das Studienziel wird erreicht durch eine gründliche Aneignung von theoretischen Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten auf den Gebieten der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik sowie durch sehr breite Vertiefungsmöglichkeiten auf speziellen Gebieten der Wirtschaftsinformatik. Die vier Fachgebiete im Institut für Wirtschaftsinformatik bieten hierzu ein breites Lehrangebot, das

durch die Angebote anderer Institute und Fakultäten der TU Ilmenau ergänzt und abgerundet wird. Auch die Betriebswirtschaftslehre und die Informatik sind im Rahmen des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik jeweils mit verschiedenen Fachgebieten vertreten. Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und schafft damit die Grundlage für eine anschließende Promotion. Durch die vermittelten grundlegenden Prinzipien, Modelle, Methoden und Werkzeuge wird es dem Absolventen ermöglicht, analytisches Denken, methodisches Vorgehen und fachliches Wissen zu entwickeln und erfolgreich in Forschung und Praxis miteinander zu verbinden. Studierende können jederzeit auf die ausgezeichnete technische Ausstattung der Universität (gut ausgestattete Rechnerlabore, Labor „Digitale Fabrik“, eigene SAP-Systeme usw.) zurückgreifen. Soft Skills werden im Rahmen projektbezogener Gruppenarbeit, zum Beispiel in Seminaren, Übungen und der fakultativen PROBAS-Veranstaltung (SAP-Ausbildung) vermittelt bzw. geübt. Dabei kommt auch die enge Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis an der Universität zum Tragen.

(2) Die Einsatzbereiche von Absolventen des Studienganges Wirtschaftsinformatik liegen an der Schnittstelle zwischen der Informatik und den Wirtschaftswissenschaften, besonders der Betriebswirtschaftslehre. Sie berührt unter anderem die Ingenieurwissenschaften, die Kommunikationswissenschaft und das Operations Research. Es besteht auch ein enger Bezug zum Wirtschaftsingenieurwesen, vor allem im Bereich der Materialwirtschaft, der Produktionsplanung und -steuerung und der Logistik.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Für den Erwerb des Grundlagen- und des Fachwissens und für die Vertiefung und Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Der Studierende sollte daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in sein Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihm die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(2) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(3) Der Studiengang kombiniert in besonderer Weise Inhalte der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit der Informatik.

Das Studium wird durch die folgenden Säulen bestimmt:

- Wirtschaftsinformatik
 - Allgemeine Wirtschaftsinformatik (Teil III im Studienplan)
 - Simulation
 - IV-Strategien
 - Betriebliches Wissensmanagement/Wissensbasierte Systeme
 - Quantitative Unternehmensplanung

- Vertiefungsmöglichkeiten im Rahmen der speziellen Wirtschaftsinformatik (Teil IV im Studienplan)
 - Anwendungssysteme in der Industrie
 - Wirtschaftsinformatik im Dienstleistungsbereich
 - Informationsmanagement
 - Betriebliches Wissensmanagement
 - IV-orientierte Unternehmensberatung
 - Quantitative Methoden
 - Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (Teil I im Studienplan)
 - Betriebswirtschaftslehre: Alternative Vertiefungsmöglichkeiten in den beiden Profilen
 1. BWL-Profil 1: Finanzmanagement, Unternehmensrechnung und Besteuerung mit den Fächern:
 - Controlling/Rechnungswesen
 - Steuerlehre
 - Finanzierung

oder

 2. BWL-Profil 2: Strategisches Management mit den Fächern:
 - Marketing
 - Unternehmensführung
 - Projekt-, Produktions- und Logistikmanagement
 - und zusätzlich das Ergänzungsmodul: VWL und Recht, in dem aus den folgenden beiden Bereichen gewählt werden kann:
 - Volkswirtschaftslehre: Wahlmöglichkeiten aus den Fächern Medienökonomik und Industrieökonomik
 - Recht: Wahlmöglichkeiten aus den Bereichen Unternehmensrecht sowie Medienrecht 1 und 2.
 - Informatik (Teil II im Studienplan)
 - ein Wahlpflichtblock aus dem Angebot der Fakultät Informatik & Automatisierung
 - Masterarbeit (Dauer: 6 Monate)
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung

des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 5 Pflichtmodule. Darüber hinaus sind 2 Wahlpflichtmodule auszuwählen. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

Das vierte Semester ist in der Regel für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Während des Studiums haben die Studierenden obligatorisch 2 Hauptseminare (Informatik und Wirtschaftsinformatik-Vertiefung) zu belegen. Jedes Hauptseminar besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Vortrag. Die Anfertigung der Hauptseminararbeit dient der selbstständigen Bearbeitung eines forschungsnahen Themas und dessen Darstellung in schriftlicher Form. Der Vortrag soll dazu befähigen, Arbeitsinhalte in mündlicher Form unter Nutzung verschiedener Medien in begrenzter Zeit zu präsentieren.

Im Rahmen der seminarartigen Veranstaltung „Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik“ werden die Studierenden durch, teils externe, Referenten mit aktuellen Entwicklungen der Wirtschaftsinformatik in Theorie und Praxis in Kontakt gebracht, die im sonstigen Fächerkanon nicht vertiefend behandelt werden können.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
- Seminar/Hauptseminar
Bearbeitung komplexer Fragestellungen und Analyse wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden Referate durch die Studierenden gehalten.
- Praktika
Praktika dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, zum Teil rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- Exkursion
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z. B. die Integration von Exkursionen in Übungen, nicht aus.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften benennt einen Studienfachberater.

(3) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Modulverantwortlichen und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Teil I: Wirtschafts- und Rechtswissenschaften																	
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Modul/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Ge- wicht	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)						Fachsemester				Summ e
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P				1.	2.	3.	4.	
Wahlpflichtiges Modul BWL-Profil 1 oder BWL-Profil 2 sowie zusätzlich Ergänzungsmodul "VWL und Recht"																	
BWL-Profil 1: Finanzmanagement, Unternehmensrechnung, Besteuerung (3 aus 12)	2	1		2	1		2	1		WP	MP	= zugeordnete PL	12	4	4	4	12
Controlling 1	2	1								WP		PL		4			
Controlling 2				2	1					WP		PL		4			
Internationale Rechnungslegung							2	1		WP		PL			4		
Finanzwirtschaft 1 ¹	2	1								WP		PL		4			
Finanzwirtschaft 2	2	1								WP		PL			4		
Finanzwirtschaft 3				2	1					WP		PL		4			
Finanzwirtschaft 4				2	1					WP		PL		4			
Steuerlehre 2	2	1								WP		PL		4			
Steuerlehre 3	2	1								WP		PL		4			
Steuerlehre 4				2	1					WP		PL			4		
Steuerlehre 5							2	1		WP		PL			4		
Erbschaftssteuer und Unternehmensnachfolge				2	1					WP		PL			4		
BWL-Profil 2: Strategisches Management (3 aus 10)	2	1		2	1		2	1		WP	MP	= zugeordnete PL	12	4	4	4	12
Marketing 3	2	1								WP		PL		4			
Marketing 4				2	1					WP		PL			4		
Marketing 5 / 1 ²				2	1					WP		PL			4		
Marketing 5 / 2 ²							2	1		WP		PL				4	
Unternehmensführung 3	2	1								WP		PL		4			
Unternehmensführung 4				2	1					WP		PL			4		
Unternehmensführung 5							2	1		WP		PL				4	
Projektmanagement							2	1		WP		PL				4	
Produktions- und Logistikmanagement 1	2	1								WP		PL		4			
Produktions- und Logistikmanagement 2				2	1					WP		PL			4		
VWL und Recht (3 aus 6)	2	1		2	1		2	1		WP	MP	= zugeordnete PL	12	4	4	4	12
Medienökonomie 1	2	1								WP		PL		5			
Industrieökonomik 2	2	1								WP		PL		4			
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft				2	1					WP		PL			4		
Handels- und Gesellschaftsrecht							2	1		WP		PL				4	
Medienrecht 1	2	1								WP		PL		4			
Medienrecht 2				2	1					WP		PL			4		

Teil II: Informatik																	
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Modul/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Ge- wicht	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)						Fachsemester				Summ e
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P				1.	2.	3.	4.	
Informatik - Wahlfächer (Fakultät IA)										P	MP	= zugeordnete PL	17				17
Wahlpflichtblock ³										WP							
Hauptseminar (Fakultät IA)										P	MP	= zugeordnete PL	5				5
Hauptseminar (aus Informatik-Fachgebieten, SS oder WS)				2						P		PL			5		

Teil III: Allgemeine Wirtschaftsinformatik																	
Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Modul/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Ge- wicht	Leistungspunkte				
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)						Fachsemester				Summ e
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P				1.	2.	3.	4.	
Allgemeine Wirtschaftsinformatik	4	2		2	1		2	2		P	MP	= zugeordnete PL	19	8	4	7	19
Quantitative Unternehmensplanung I	2	1								P		PL		4			
Simulation 1				2	1					P		PL			4		
IV-Strategien							2			P		PL				4	
Betriebliches Wissensmanagement / Wissensbasierte Systeme	2	1								P		PL		4			
Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik							2			P		S				3	

Anlage 2: Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Wirtschaftsinformatik besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss gem. § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG wird bewertet:

a) In folgenden Studiengängen mit 30 Punkten: Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefung Wirtschaftsinformatik, Informatik mit Vertiefung Betriebswirtschaftslehre oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang.

b) In verwandten Studiengängen, in denen zumindest in einem Bereich (Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) umfangreiche Kenntnisse erworben wurden, mit 15 Punkten: Betriebswirtschaftslehre, Medienwirtschaft, Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang.

c) In fachfremden Studiengängen, die umfassende Kenntnisse in Quantitativen Methoden/Statistik vermitteln, mit 0 Punkten: Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Physik, Ingenieurwissenschaften oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang.

Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) bis (c) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik nicht geeignet. Für diese Bewerber erfolgt keine weitere Bewertung der Abschlüsse, und die Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen Prüfung entfällt.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 25 Punkte
- c) befriedigend = 20 Punkte

(4) Wurde der Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gemacht, werden weitere 10 Punkte angerechnet. Die Erzielung einer Abschlussnote von mindestens 3,0 in folgenden drei studiengangrelevanten Modulen (Fächern) wird mit den angegebenen Punkten bewertet:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik/Einführung in die Wirtschaftsinformatik (5 Punkte)
- Entwicklung/Programmierung von Anwendungen/Anwendungs-komponenten mit C (oder Derivaten wie C# und C++) und Web-Technologien (z. B. Java, HTML) (5 Punkte)

- Statistik (5 Punkte)

und

- der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ (5 Punkte)

oder

- einer nachweisbaren einschlägig qualifizierten Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren (10 Punkte)

Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl 70, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung der Fachkompetenz/Berufserfahrung. Diese ermittelt sich aus:

- umfassenden Kenntnissen der Wirtschaftsinformatik
- soliden Kenntnissen der Betriebswirtschaftslehre und Informatik
- Grundkenntnissen der Volkswirtschaftslehre und des für wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen relevanten Privatrechts
- Beherrschung der Mathematik und der Statistik für wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 19. März 2013 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

als berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d. h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Bachelorarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt sechs Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Davon entfallen 158 LP auf die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester. Für das Fachpraktikum werden zehn LP und für die Bachelorarbeit zwölf LP vergeben. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studienganges sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von zwölf Wochen. Das Bachelorstudium schließt neben dem Fachpraktikum ein sechswöchiges Grundpraktikum ein, sofern dies nicht bereits vor dem Studium absolviert wurde. Das Grundpraktikum muss vor dem Fachpraktikum abgeschlossen werden. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des Grund- und Fachpraktikums regelt die Studienordnung (Anlage Regelungen zum Praktikum) des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für 10 Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit zulässig.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

(1) Vier bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.

(2) Bei einer Prüfungsleistung mit Ausnahme der Bachelorarbeit ist ein Freiversuch möglich.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 6. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit. Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Ist es notwendig, dass die Bachelorarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird, unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 PO-AB, eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(2) Themen für Bachelorarbeiten werden durch Hochschullehrer vorgeschlagen, die Prüfer des Studienganges sind. Wird das Thema der Bachelorarbeit von einem an der TU Ilmenau zugelassenen Prüfer vorgeschlagen, der nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, so hat der Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen per Antrag einzuholen.

Diesem Antrag sind hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten

(3) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von zwölf LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des 5. Fachsemesters unter der Voraussetzung, dass die sonstigen für den Bachelorabschluss geforderten Prüfungs- und Studienleistungen vollständig erbracht sind. Das Thema darf auch dann vergeben werden, wenn das Fachpraktikum, zwei Prüfungsleistungen und die in der Studienordnung (Anlage Studienplan) für das 6. Fachsemester empfohlenen Studienleistungen noch nicht erbracht worden sind.

(4) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Monate verlängern.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“(PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 117/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 3. Juli 2012 und am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 25. September 2012 und vom 19. März 2013 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 1a: Studienplan Bachelorstudiengang WIW-Elektrotechnik

Anlage 1b: Studienplan Bachelorstudiengang WIW-Maschinenbau

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

Anlage 3: Praktikantenzugnis

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 115/2013, und Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Regelstudienzeit

Der Studienplan in der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie das Praktikum und die Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse. Des Weiteren werden vom Studienbewerber das Beherrschen einer Fremdsprache sowie die Bereitschaft, sich mathematische, naturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische und ökonomische Problemstellungen anzuwenden, erwartet.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden mindestens im Jahreszyklus, jeweils beginnend mit dem Wintersemester, angeboten. Studienanfänger sollten daher das Studium zum Wintersemester aufnehmen.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten Wirtschaftsingenieurwissenschaften – Elektrotechnik oder Maschinenbau zu ver-

mitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihnen im späteren Berufsleben begegnen werden.

(2) Dieses Studienziel wird im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen durch eine allseitige und gründliche Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten auf den Gebieten der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Ingenieurwissenschaften sowie durch eine Ausbildung auf speziellen Gebieten des Wirtschaftsingenieurwesens erreicht. Durch die vermittelten grundlegenden Prinzipien, Modelle und Werkzeuge wird es dem Absolventen ermöglicht, analytisches Denken und methodisches Vorgehen zu entwickeln. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist ferner die Vermittlung möglichst praxisnaher Einsichten und Fertigkeiten.

(3) Die Einsatzbereiche von Absolventen des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen liegen an der Schnittstelle zwischen Technologie, Wirtschaftswissenschaften (besonders der Betriebswirtschaftslehre) und ausgewählten Bereichen der Informatik. Es besteht ferner ein enger Bezug zur Wirtschaftsinformatik, vor allem im Bereich der Materialwirtschaft, der Produktionsplanung und -steuerung sowie der Logistik.

Die Tätigkeitsfelder der Absolventen umfassen vorwiegend:

- a) Forschung und Entwicklung
- b) Planung (Arbeitsvorbereitung, Fertigungs-, Absatz-, Investitionsplanung)
- c) Organisation und Personalmanagement
- d) Logistik (Beschaffung, Lagerhaltung, Transport)
- e) Vertrieb (Angebot, Auftragsabwicklung, Werbung, Kundenbetreuung) und Marketing
- f) Finanzen und Steuern
- g) Rechnungswesen (Controlling, Revision)
- h) Verwaltung (Datenverarbeitung, Stabsstellen)

(4) Die fundierte, interdisziplinär und integrativ gestaltete Ausbildung des Studiums schafft die Basis für eine Vertiefung im konsekutiven Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen.

(5) Ein herausragendes Alleinstellungsmerkmal der Wirtschaftsingenieure besteht darin, dass der Absolvent nicht auf eine bestimmte Branche oder ein Anwendungsgebiet festgelegt ist. Entsprechend sind Absolventen des Wirtschaftsingenieurwesens auf Grund ihres umfangreichen Methodenwissens in vielfältigen Industrie- und Dienstleistungsbranchen tätig. Zu den besonderen Stärken der Wirtschaftsingenieure gehört die fundierte und breite wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung im Verbund mit einer sinnvollen ingenieurwissenschaftlichen Verzahnung auf hohem Niveau. Ein weiterer Vorteil besteht in der hohen Praxisnähe der Ausbildung. Diese verkörpert sich u.a. in einem vorgeplanten Grund- und einem studienbegleitenden Fachpraktikum, welche die Absolventen nicht nur die wissenschaftlichen Studieninhalte besser einordnen lassen, sondern ihnen zugleich einen raschen und reibungslosen Einstieg in die berufliche Praxis ermöglichen. Als interdisziplinäre Wissenschaft, deren Methoden fächerübergreifend anwendbar

sind, eröffnet das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens den Absolventen demnach hervorragende Perspektiven in den unterschiedlichsten Berufsfeldern. Darüber hinaus erwerben die Absolventen ein breites und solides Fundament der mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung und damit die notwendige Flexibilität, auch Branchenwechsel vorzunehmen.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 22 Pflichtmodule im WIW-MB und 20 im WIW-ET. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen besitzt zwei alternative Spezialisierungen („Maschinenbau“ und „Elektrotechnik“). Er hat das Ziel, Absolventen in den o.g. Bereichen auszubilden und sie zu befähigen, in eigener Verantwortung und interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Ingenieuren, Betriebs- und Volkswirten, Informatikern und Wissenschaftlern anderer Fachrichtungen komplexe Aufgaben der Organisation, Planung, Steuerung und Realisierung in Unternehmen und Verwaltungen zu lösen.

Im Bachelorstudium werden als inhaltliche Schwerpunkte Mathematik, Physik, Statistik, ingenieur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen sowie die methodischen Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen eines Pflichtfächerkanons gelehrt. Eine vertiefende praktische Orientierung erfolgt im Rahmen eines Fachpraktikums. Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens werden durch Seminararbeiten sowie die Bachelorarbeit vermittelt.

Das 6. Semester ist in der Regel für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehen. Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium sowie eine beständige Literaturliteraturarbeit zu ergänzen. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Fachliteratur ist Bestandteil des gesamten Studiums. Hierfür stehen dem Studierenden die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

Neben der fachlichen Ausbildung gehören zu einem universitären Studium eine der Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft angemessene Fremdsprachenfähigkeit sowie die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen und kulturellen Themen. Entsprechende Lehrangebote sind in das Studium integriert.

(2) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(3) Die Studierenden des Studienganges müssen zwei Veranstaltungen aus dem Fachangebot des Spracheninstituts belegen. Studierende mit Deutsch als Muttersprache bele-

gen zwei oder je eine Veranstaltung aus dem Angebot „Business English“ oder aus „Fachsprache der Technik – Englisch“. Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, belegen zwei Veranstaltungen aus dem Angebot „Allgemeinsprache DaF“. Die Veranstaltungen können bis zum 6. Semester belegt werden, es wird jedoch empfohlen, diese in den ersten Semestern zu absolvieren.

(4) Das Grundpraktikum dient im Wesentlichen dem Erwerb berufspraktischer Grundkenntnisse.

Während des Fachpraktikums soll der Studierende Fertigkeiten und berufspraktische Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens erwerben, die verschiedenen Bereiche von Unternehmen und Institutionen in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen sowie in ihrem Zusammenwirken kennenlernen und Einblicke in die Arbeitswelt gewinnen. Insbesondere soll der Studierende mit den Aufgaben und Arbeitsmethoden seines zukünftigen Arbeitsgebietes vertraut werden.

Das Grundpraktikum muss insgesamt sechs Wochen (oder zwei Mal drei Wochen) beinhalten. Das vorgeschriebene Grundpraktikum ist bis spätestens zum Ende des fünften Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum bereits vor Studienbeginn abzuleisten. Für die vor Studienbeginn noch nicht abgeleisteten und anerkannten Teile des Grundpraktikums stehen die vorlesungsfreien Zeiten zur Verfügung.

Die Studierenden haben des Weiteren ein Fachpraktikum von mindestens 12 Wochen zu absolvieren. Inhalte und Anforderungen des Fachpraktikums sind in der Anlage 2 Regelungen zum Praktikum definiert.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
- Seminar/Proseminar
Bearbeitung komplexer Fragestellungen und Analyse wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden Referate durch die Studierenden gehalten.

- Praktika

Praktika dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, zum Teil rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.

- Exkursion

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z.B. die Integration von Exkursionen in Übungen, nicht aus.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften benennt einen Studienfachberater.

(3) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Modulverantwortlichen und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikuliert sind.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Elektrotechnik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Anlage 1a: Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Elektrotechnik

Module / Fächer	Semesterwochenstunden												Modul-/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Ge- wicht	Leistungspunkte										
	1.(WS)		2.(SS)		3.(WS)		4.(SS)		5.(WS)		6.(SS)					Fachsemester										
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P				V	Ü	P	V	Ü	P	1.	2.	3.	4.	5.
Mathematik und Physik																									24	
Mathematik														P	MP	= zugeordnete PL	18								18	
Mathematik 1 für Wirtschaftsingenieure	4	2												P		PL		7								
Mathematik 2 für Wirtschaftsingenieure			4	2										P		PL			7							
Mathematik 3 für Wirtschaftsingenieure					2	1								P		PL				4						
Physik														P											6	
Physik 1	2	1												P		Sb		3								
Physik 2			2	1										P		Sb			3							
Ingenieurwissenschaften																									61	
Grundlagen der Informatik und Wirtschaftsinformatik														P	MP	= zugeordnete PL	11								11	
Technische Informatik für Wirtschaftsingenieure	2	1												P		PL		4								
Algorithmen und Programmierung	2	1												P		PL		3								
Praktikum Informatik für WW					1									P		S				1						
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2													P		Sb		3								
Elektrotechnik (GIG)														P	MP	= zugeordnete PL	8								8	
Grundlagen der Elektrotechnik			2	2										P		PL			4							
Einführung in die Elektronik					2	1								P		PL				3						
Praktikum Elektrotechnik und Elektronik							1							P		Sb				1						
Regelungs- und Systemtechnik 1							2	2						P	MP	PL	5					5			5	
Werkstoffe														P	MP	= zugeordnete PL	5								5	
Werkstoffe					2	1								P		PL				3						
Werkstoffe in der Elektrotechnik						1								P		S				1						
Werkstoffpraktikum							1							P		Sb				1						
Funktionswerkstoffe														P	MP	= zugeordnete PL	6								6	
Funktionswerkstoffe									2	2				P		PL							6			
Schaltungstechnik														P	MP	= zugeordnete PL	8								8	
Grundlagen analoger Schaltungstechnik					2	3								P		PL				5						
Grundlagen digitaler Schaltungstechnik							2	1						P		Sb					3					
Signale und Systeme														P	MP	= zugeordnete PL	5								5	
Signale und Systeme 1										2	3			P		PL						5				
Elektrische Energietechnik														P	MP	= zugeordnete PL	5								5	
Elektrische Energietechnik							2	1	1					P		PL						5				
Einführung in den Maschinenbau														P	MP		8								8	
Darstellungslehre und Maschinenelemente	1	1		1	1									P		Sb + PL		2	2							
Technische Mechanik 1.1				2	2									P		PL				4						
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften																									64	
Externes und Internes Rechnungswesen														P	MP	= zugeordnete PL	8								8	
Externes Rechnungswesen				2	1									P		PL				4						
Internes Rechnungswesen						2	1							P		PL				4						
Finanzwirtschaft und Steuerlehre														P	MP	= zugeordnete PL	12								12	
Finanzierung und Investition							2	1						P		PL					4					
Finanzwirtschaft 1										2	1			P		PL						4				
Steuerlehre 1								2	1					P		PL					4					
Produktionswirtschaft 1 und 2														P	MP	= zugeordnete PL	8								8	
Produktionswirtschaft 1					2									P		PL					3					
Produktionswirtschaft 2							2	2						P		PL						5				
Unternehmensführung und Marketing														P	MP	= zugeordnete PL	12								12	
Marketing 1					2	1					2	1		P		PL							4			
Unternehmensführung 1								2						P		PL						3				
Unternehmensführung 2										2	2			P		PL							5			
Mikroökonomie	3	1												P	MP	PL	5	5							5	
Makroökonomie				3	1									P	MP	PL	5	5							5	
Recht														P	MP	= zugeordnete PL	3								6	
Einführung in das Recht	2	1												P		Sb		3								
Zivilrecht				2	1									P		PL				3						
Statistik 1 und 2														P	MP	= zugeordnete PL	8								8	
Statistik 1								2	1					P		PL						4				
Statistik 2										2	1			P		PL							4			
Soft Skills														P											6	
Fremdsprachen ¹										2		2		P		Sb/Sb						2	2			
Studium generale ¹												2		P		S								2		
Praktikum														P											10	
Grundpraktikum														P		S										
Fachpraktikum														P		S									10	
Proseminar und Bachelorarbeit														P	MP	= zugeordnete PL	27								15	
Proseminar WW-ET														P		PL							3			
Bachelorarbeit														P		PL									12	
Summe	26	30	25	26	24	4														30	33	25	33	33	26	180

Anzahl der Prüfungen:

Legende:	P Pflichtmodul
V Vorlesung	WP Wahlpflichtmodul
Ü Übung/Seminar	W Wahlmodul
P Praktikum	MP Modulprüfung
WS Wintersemester	PL Prüfungsleistung
SS Sommersemester	Sb benotete Studienleistung
	S unbenotete Studienleistung

¹ Die Semesterlage dieser Veranstaltungen ist frei wählbar.

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Anlage 1b: Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau

Module / Fächer	Semesterwochenstunden												Modul-/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Ge- wicht	Leistungspunkte						Sum- me		
	1.(WS)		2.(SS)		3.(WS)		4.(SS)		5.(WS)		6.(SS)					Fachsemester								
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P				V	Ü	P	1.	2.	3.		4.	5.
Mathematik und Physik																							24	
Mathematik														P	MP	= zugeordnete PL	18							18
Mathematik 1 für Wirtschaftsingenieure	4	2												P		PL		7						
Mathematik 2 für Wirtschaftsingenieure			4	2										P		PL			7					
Mathematik 3 für Wirtschaftsingenieure					2	1								P		PL				4				
Physik														P										6
Physik 1	2	1												P		Sb		3						
Physik 2			2	1										P		Sb			3					
Ingenieurwissenschaften																								61
Grundlagen der Informatik und Wirtschaftsinformatik														P	MP	= zugeordnete PL	11							11
Technische Informatik für Wirtschaftsingenieure	2	1												P		PL		4						
Algorithmen und Programmierung	2	1												P		PL		3						
Praktikum Informatik für WIW					1									P		S			1					
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2													P		Sb		3						
Elektrotechnik (GIG)														P	MP	= zugeordnete PL	8							8
Grundlagen der Elektrotechnik			2	2										P		PL			4					
Einführung in die Elektronik					2	1								P		PL				3				
Praktikum Elektrotechnik und Elektronik						1								P		Sb				1				
Regelungs- und Systemtechnik 1							2	2						P	MP	PL	5				5			5
Werkstoffe														P	MP	= zugeordnete PL	5							5
Werkstoffe					2	1								P		PL				3				
Werkstoffe in der Elektrotechnik						1								P		S				1				
Werkstoffpraktikum							1							P		Sb				1				
Maschinenelemente 1-2														P	MP	= zugeordnete PL	10							10
Darstellungslehre und Maschinenelemente 1	1	1	1	1										P		Sb+PL		2	2					
Maschinenelemente 2.2					2	2								P		PL				4				
Maschinenelemente 2.2 - Projekt						1								P		Sb			2					
Technische Mechanik 1-2														P	MP	= zugeordnete PL	8							8
Technische Mechanik 2.1			2	2										P		PL			4					
Technische Mechanik 2.2					2	2								P		PL				4				
Fertigungstechnik														P	MP	= zugeordnete PL	4							4
Grundlagen der Fertigungstechnik					2	1								P		PL				3				
Analyse von Prozessketten in der Fertigung							1							P		Sb					1			
Mechanismentechnik							2	2						P	MP	PL	5				5			5
Entwicklungsmethodik														P	MP	= zugeordnete PL	5							5
Entwicklungsmethodik								2	2					P	MP	PL						5		
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften																								64
Externes und Internes Rechnungswesen														P	MP	= zugeordnete PL	8							8
Externes Rechnungswesen			2	1										P					4					
Internes Rechnungswesen					2	1								P		PL				4				
Finanzwirtschaft und Steuerlehre														P	MP	= zugeordnete PL	12							12
Finanzierung und Investition							2	1						P		PL				4				
Finanzwirtschaft 1									2	1				P		PL					4			
Steuerlehre 1							2	1						P		PL					4			
Produktionswirtschaft 1 und 2														P	MP	= zugeordnete PL	8							8
Produktionswirtschaft 1					2									P						3				
Produktionswirtschaft 2						2	2							P		PL					5			
Unternehmensführung und Marketing														P	MP	= zugeordnete PL	12							12
Marketing 1								2	1					P		PL					4			
Unternehmensführung 1							2							P							3			
Unternehmensführung 2									2	2				P		PL						5		
Mikroökonomie	3	1												P	MP	PL	5	5						5
Makroökonomie			3	1										P	MP	PL	5	5	5					5
Recht														P	MP	= zugeordnete PL	3							6
Einführung in das Recht	2	1												P		Sb		3						
Zivilrecht				2	1									P		PL				3				
Statistik 1 und 2														P	MP	= zugeordnete PL	8							8
Statistik 1							2	1						P							4			
Statistik 2									2	1				P		PL						4		
Soft Skills														P										6
Fremdsprachen ¹									2		2			P		Sb/Sb						2	2	
Studium generale ¹										2				P		S							2	
Praktikum														P										10
Grundpraktikum														P		S								
Fachpraktikum														P		S								10
Proseminar und Bachelorarbeit														P	MP	= zugeordnete PL	27							15
Proseminar WIW-MB									2					P		PL						3		
Bachelorarbeit														P		PL								12
Summe	26	30	29	24	21	4												30	33	33	31	27	26	180

Legende:

- V Vorlesung
- Ü Übung/Seminar
- P Praktikum
- WS Wintersemester
- SS Sommersemester
- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- W Wahlmodul
- MP Modulprüfung
- PL Prüfungsleistung
- Sb benotete Studienleistung
- S unbenotete Studienleistung

¹ Die Semesterlage dieser Veranstaltungen ist frei wählbar.

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Zweck, Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Von jedem Studierenden wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in Form des Fachpraktikums verlangt. Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und somit ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.
- (2) Während des Fachpraktikums soll der Studierende Fertigkeiten und berufspraktische Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Medienwirtschaft erwerben, die verschiedenen Bereiche von privaten und öffentlichen Unternehmen in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen sowie in ihrem Zusammenwirken kennen lernen und Einblicke in die Arbeitswelt gewinnen. Insbesondere soll der Studierende mit den Aufgaben und Arbeitsmethoden seines zukünftigen Arbeitsgebietes vertraut werden.
- (3) Das Fachpraktikum muss insgesamt mindestens zwölf Wochen betragen. Es sollte im sechsten Semester absolviert werden. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeit muss dann mindestens sechs zusammenhängende Wochen betragen. Der Studierende darf das Fachpraktikum erst dann beginnen, wenn er mindestens 100 LP erworben hat.
- (4) Während des Fachpraktikums ausgefallene Arbeitstage sind grundsätzlich nachzuholen.

§ 2 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

- (1) Der Praktikant schließt mit der Praktikumseinrichtung einen Praktikantenvertrag ab.
- (2) Der Studierende ist während des Praktikums gemäß Artikel I § 2 Unfallversicherungsgesetz (Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert. In der Regel besteht in der Praktikumseinrichtung auch ein Versicherungsschutz über die jeweilige Berufsgenossenschaft, die im Versicherungsfall zunächst in Anspruch zu nehmen ist.

§ 3 Anforderungen an das Grund- und Fachpraktikum

- (1) Das Grundpraktikum dient im Wesentlichen dem Erwerb berufspraktischer Grundkenntnisse. Es soll folgende Tätigkeiten umfassen:

Technische Fachrichtung Maschinenbau:

- Grundlegende Tätigkeiten zur manuellen Bearbeitung von Werkstoffen
- Arbeiten an spanenden Werkzeugmaschinen oder Durchführung umformender Fertigungsverfahren
- Wärmebehandlung, thermische Füge- und Trennverfahren
- Messen und Prüfen in der Fertigung
- Montage in der Fertigung

Technische Fachrichtung Elektrotechnik:

- Grundlegende, mechanische Arbeiten (analog Fachrichtung Maschinenbau)
- Fertigung von Bauelementen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik und Elektronik
- Aufbau, Prüfung, Reparatur und Wartung von elektrotechnischen und elektronischen Geräten

(2) Das Fachpraktikum soll kaufmännische bzw. wirtschaftsingenieurtypische Tätigkeiten im Maschinenbau bzw. der elektrotechnisch/elektronischen Industrie aus den Bereichen

1. Arbeitsvorbereitung, Produktions-, Investitionsplanung, Fertigungsplanung und -steuerung,
2. Forschung, Entwicklung, Konstruktion,
3. Logistik (Beschaffung, Lagerhaltung, Transport),
4. Vertrieb (Angebot, Auftragsabwicklung, Werbung, Kundenbetreuung),
5. Rechnungswesen, Controlling,
6. Verwaltung, Datenverarbeitung

umfassen.

§ 4 Praktikumseinrichtung

(1) Die Wahl einer geeigneten Praktikumseinrichtung bleibt dem Studierenden überlassen. Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berät bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen.

(2) Anerkennung finden vornehmlich öffentliche Institutionen, Beratungs-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die ein Praktikum im Sinne dieser Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten scheidern aus. Tätigkeiten an einer Bildungseinrichtung werden nicht als Praktikum anerkannt.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, die mit der Praktikumseinrichtung vereinbarte Tätigkeit zum Fachpraktikum sich noch vor Aufnahme des Praktikums durch den betreuenden Hochschullehrer bestätigen zu lassen.

(4) Berufspraktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Ordnung genügt. Der Praktikumsbericht ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen, andernfalls ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 5 Berichterstattung und Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

(1) Der Praktikant weist seine Tätigkeit mit einem Praktikantenzeugnis und einem Bericht zum Fachpraktikum nach.

(2) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt nach Vorlage des Praktikantenzugnisses entsprechend Anlage 3 und eines Praktikumsberichtes. Eine positive Beurteilung durch einen Hochschullehrer ist notwendig. Sowohl das Praktikantenzugnis als auch der Praktikumsbericht sind durch den Beauftragten der Praktikumseinrichtung zu bestätigen.

(3) Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Tätigkeiten während des Fachpraktikums enthalten und damit Auskunft über Inhalt und Verlauf der berufspraktischen Ausbildung geben. Schwerpunkt des Praktikumsberichtes ist die Darstellung der konkreten Aufgabenstellung, deren Einordnung in den Unternehmenszusammenhang, des Lösungsweges und der Ergebnisse sowie noch zu bearbeitender Probleme. Im Praktikumsbericht sollen auch integrale Aspekte wie Unternehmensorganisation, Aufgaben und Struktur des Unternehmens/der Abteilung und wirtschaftliche, technische und soziale Fragen des Unternehmensgeschehens behandelt werden.

(4) Auf der Basis des positiv beurteilten Praktikumsberichtes und des Praktikantenzugnisses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit des Fachpraktikums.

§ 6 Ausnahmebedingungen

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

Anlage 3: Praktikantenzzeugnis

Praktikantenzzeugnis

für Studierende der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der
Technischen Universität Ilmenau

Herr/Frau

geb. am: in:

Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**

absolvierte vom bis

in der Ausbildungsstelle

.....

ein Praktikum mit folgenden Tätigkeiten und Ergebnissen:

Tätigkeiten:

Einschätzung der Ergebnisse:

Besondere Bemerkungen:

Fehltage:

Firmenstempel/Unterschrift

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Masterarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein wissenschaftlicher Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt vier Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

(2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und baut auf einem Bachelorstudiengang des Wirtschaftsingenieurwesens auf.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Inhalte des Studiums sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für 6 Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit zulässig.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

(1) Drei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.

(2) Bei einer Prüfungsleistung mit Ausnahme der Masterarbeit ist ein Freiversuch möglich.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Themen für Masterarbeiten werden durch Hochschullehrer vorgeschlagen, die Prüfer des Studienganges sind. Wird das Thema der Masterarbeit von einem an der TU Ilmenau zugelassenen Prüfer vorgeschlagen, der nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, so hat der Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen per Antrag einzuholen.

Diesem Antrag sind hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten

(3) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens im 3. Fachsemester. Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert das Erreichen von mindestens 50 LP.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Note der Masterarbeit setzt sich zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Ist es notwendig, dass die Masterarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird, unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 PO-AB, eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens drei Monate verlängern.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 117/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 3. Juli 2012 und am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 4. Dezember 2012 und am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Profiltyp
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Regelstudienzeit, Profiltyp

(1) Der Studienplan in der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Der Studiengang hat gemäß der vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach dem Thüringer Hochschulgesetz gelten die in Anlage 2 zu dieser Ordnung geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ hat das Ziel, auf der Grundlage eines forschungsorientierten betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Studieninhalts interdisziplinär Führungskräfte für das höhere Unternehmensmanagement sowie zur Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Lehr- und Forschungseinrichtungen auszubilden. Die Einsatzgebiete der Absolventen liegen insbesondere im Schnittstellenmanagement zwischen ökonomischem und technischem Bereich, schwerpunktmäßig der Industrie, aber auch der Dienstleistungsbranche, wie beispielsweise in Unternehmensberatungen, Banken und Versicherungen sowie in öffentlichen Unternehmen.

Das Studienziel wird erreicht durch die Vermittlung branchenübergreifender betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie fundierter und aktueller Kenntnisse der ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsrichtung. Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vertieft das im Bachelorstudium erworbene Wissen und bietet weiterführende Qualifikationen und Spezialisierungen. Er befähigt zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und schafft damit die Grundlage für eine anschließende Promotion.

(2) Die Einsatzbereiche der Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen liegen an der Schnittstelle zwischen Technologie, Wirtschaftswissenschaften (besonders der Betriebswirtschaftslehre) und ausgewählten Bereichen der Wirtschaftsinformatik. Ihre Tätigkeitsfelder umfassen vorwiegend Managementaufgaben in nachfolgenden Unternehmensbereichen:

- Produktentwicklung und Innovationsmanagement
- Management von Wertschöpfungsketten (Produktionsplanung und Logistikmanagement)
- Technischer Vertrieb und Marketing
- Strategische Unternehmensführung (Organisation und Personalmanagement)
- Technisches Controlling und Investitionsplanung (Finanzen, Rechnungswesen, Performance Management)
- Unternehmensberatung
- Informationsmanagement und IT-Einsatz in Produktions- und Dienstleistungsunternehmen

Durch die integrative Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Fähigkeiten erhalten die Absolventen des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen die Befähigung, die aufgeführten Managementaufgaben unmittelbar in einem technischen Kontext zu entfalten. Die Wahl einer der im nachfolgenden Abschnitt skizzierten ingenieurwissenschaftlichen Spezialisierungen eröffnet ihnen insbesondere den Weg in Leitungsfunktionen von Unternehmen der Branchen Maschinenbau, Elektrotechnik, Automatisierungs- oder Biomedizinische Technik. Auf Grund der vielseitigen und anspruchsvollen Ausbildung sind aber auch zahlreiche Tätigkeiten in anderen Bereichen möglich, in denen neben betriebswirtschaftlichem Wissen fundierte technische Kenntnisse nützlich, wenn nicht gar unabdingbar sind. Beispielsweise ist hier an Kreditinstitute zu denken, die für alltägliche wie für strategische Entscheidungen ein Verständnis für die Belange ihrer (industriellen) Kunden besitzen müssen.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Für den Erwerb des Grundlagen- und des Fachwissens und für die Vertiefung und Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Der Studierende sollte daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in sein Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihm die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(2) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(3) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kombiniert in besonderer Weise branchenübergreifende ökonomische Studieninhalte mit einem ingenieurwissenschaftlichen Studienteil.

In dem branchenübergreifenden Ökonomieteil werden klassische ökonomische Inhalte und neuere wirtschaftswissenschaftliche Entwicklungen unter Anwendung ökonomischer Methoden vermittelt. Auf Basis wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Grundlagenfächer können sich die Studierenden im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich in einem der nachfolgend aufgelisteten BWL-Profile spezialisieren:

- Strategisches Management
- Finanzmanagement, Unternehmensrechnung, Besteuerung
- Supply Chain Management
- Internationales Management
- Produkt- und Marktmanagement
- Informations- und Wissensmanagement
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Bei der Festlegung der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der jeweiligen BWL-Profile bestehen weitere individuelle Wahlmöglichkeiten.

Der ingenieurwissenschaftliche Studienteil unterteilt sich in die vier eigenständigen Vertiefungsrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Automatisierung und Biomedizinische Technik. In jedem dieser vier Vertiefungsrichtungen können sich die Studierenden auf Basis von Grundlagenfächern durch die Wahl nachfolgend angegebener Wahlbereiche spezialisieren:

- Maschinenbau: Konstruktion, Produktionstechnik, Mess- und Sensortechnik
- Elektrotechnik: Mikroelektronik, Informationstechnik/Telekommunikation, Energietechnik
- Biomedizinische Technik: Klinische Verfahren, Krankenhausorganisation, Biomedizinische Mess- und Therapietechnik
- Automatisierungstechnik

Bei der Festlegung der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der jeweiligen Wahlbereiche bestehen weitere individuelle Wahlmöglichkeiten.

Im Rahmen eines Freien Wahlbereichs wählen die Studierenden zusätzliche Lehrveranstaltungen, die dem Ökonomieteil, den ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungen sowie einer Liste zusätzlicher Veranstaltungen der beteiligten Fakultäten entstammen. Die gewählten Veranstaltungen können sowohl der Verbreiterung als auch der Vertiefung der wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung dienen.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 5 Pflichtmodule in den Vertiefungen Maschinenbau,

Elektrotechnik und Automatisierungstechnik und 7 Pflichtmodule in der Vertiefung Biomedizinische Technik. Darüber hinaus sind 2 Wahlpflichtmodule für alle Vertiefungen auszuwählen. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

Das vierte Semester ist in der Regel für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen.

Während des Studiums haben die Studierenden obligatorisch 2 Hauptseminare zu belegen, davon eines im Bereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und eines in der ingenieurwissenschaftlichen Vertiefung. Jedes Hauptseminar besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Vortrag. Die Anfertigung der Hauptseminararbeit dient der selbstständigen Bearbeitung eines forschungsnahen Themas und dessen Darstellung in schriftlicher Form. Der Vortrag soll dazu befähigen, Arbeitsinhalte in mündlicher Form unter Nutzung verschiedener Medien in begrenzter Zeit zu präsentieren.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
- Seminar/Hauptseminar
Bearbeitung komplexer Fragestellungen und Analyse wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden Referate durch die Studierenden gehalten.
- Praktika
Praktika dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, zum Teil rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- Exkursion
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z.B. die Integration von Exkursionen in Übungen, nicht aus.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften benennt einen Studienfachberater.

(3) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Modulverantwortlichen und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“

Anlage: Studienplan

Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Übersicht

Module / Fächer	Leistungspunkte				Su- m- me	Sei- te
	Fachsemester					
	1.	2.	3.	4.		
Wiwi. Grundlagenfächer	8	4	4		16	8
Wiwi. Wahlbereich: Wahlobligatorische Vertiefung: 1 aus 7	4 (8)	12 (8)	10		26	8
Summe LP Wirtschaftswissenschaften	16	16	10		42	
Ingenieurwissenschaftl. Grundlagenfächer Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Automatisierungs- oder Biomedizinische Technik						
Maschinenbau	14	9	0		23	10
Elektrotechnik	4	10	0		14	11
Biomedizintechnik	11	10	3		24	12
Automatisierung	13	0	0		13	12
Ingenieurwiss. Wahlbereich ¹						
<i>Maschinenbau: 1 aus 3</i>					15	
Konstruktion	0	7	8			10
Produktionstechnik	0	7	8			10
Mess- und Sensortechnik	0	7	8			10
<i>Elektrotechnik: 1 aus 3</i>					24	
Mikroelektronik	5	10	9			11
Informationstechnik / Telekommunikation	5	10	9			11
Energietechnik	8	8	8			11
Biomedizinische Technik	2	4	8		14	12
Automatisierungstechnik	5	10	10		25	12
Summe LP Ingenieurwissenschaften					38	
Freier Wahlbereich					10	13
Masterarbeit				30	30	
Leistungspunkte insgesamt					120	

Legende:

WS Wintersemester	B Belegarbeit
SS Sommersemester	P Pflichtmodul
V Vorlesung	WP Wahlpflichtmodul
S Seminar (Form wählbar durch den Dozenten)	W Wahlmodul
P Praktikum	MP Modulprüfung
LP Leistungspunkte	PL Prüfungsleistung
	Sb benotete Studienleistung
	S unbenotete Studienleistung

Anmerkungen:

¹ Die Werte variieren in Abhängigkeit vom gewählten Wahlbereich.

Masterstudiengang WIW: Wirtschaftswissenschaftliche Fächer - 1 -

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewicht	Leistungspunkte				Summe	
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)					Fachsemester					
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			1.	2.	3.	4.		
Wiwi. Grundlagenfächer	6 (4)	2/3 (2)		2 (4)	1 (2)								8	4	4	16	
WiWi-Grundlagen Pflichtfächer										P	MP	= zugeordnete PL	12			12	
Quantitative Unternehmensplanung 1	2	1								P		PL		4			
Produktions- und Logistikmanagement 1	2	1								P		PL		4			
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft				2	1					P		PL			4		
1 aus 4 Veranstaltungen: WiWi-Grundlagen Wahlpflichtfächer										P	MP	= zugeordnete PL	4			4	
Handels- und Gesellschaftsrecht ¹							2	1		WP		PL			4		
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik							2	1		WP		PL			4		
IV-Strategien							2			WP		PL			4		
Betriebl. Wissensmanagement / Wissensbasierte Systeme							2	1		WP		PL			4		
Wiwi. Wahlpflichtbereich: Wahl-obligatorische Vertiefung: 1 aus 7	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	3						4 (8)	12 (8)	10	26
BWL-Profil 1: Strategisches Management (5 aus 10)	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	1		WP	MP	= zugeordnete PL	20	4 (8)	12 (8)	4	20
Unternehmensführung 3	2	1								WP		PL		4			
Unternehmensführung 4				2	1					WP		PL			4		
Unternehmensführung 5							2	1		WP		PL			4		
Marketing 3	2	1								WP		PL		4			
Marketing 4				2	1					WP		PL			4		
Marketing 5 / 1 ²				2	1					WP		PL			4		
Marketing 5 / 2 ²							2	1		WP		PL			4		
Projektmanagement							2	1		WP		PL			4		
Produktions- und Logistikmanagement 2				2	1					WP		PL			4		
Arbeitsrecht							2	1		WP		PL			4		
Hauptseminar							2			P	MP	PL	6		6	6	
BWL-Profil 2: Finanzmanagement, Unternehmensrechnung u. Besteuerung (5 aus 11)	4 (2)	2 (1)		4 (6)	2 (3)		2	1		WP	MP	= zugeordnete PL	20	8 (4)	8 (12)	4	20
Controlling 1	2	1								WP		PL		4			
Controlling 2				2	1					WP		PL			4		
Internationale Rechnungslegung							2	1		WP		PL			4		
Finanzwirtschaft 2	2	1								WP		PL			4		
Finanzwirtschaft 3				2	1					WP		PL			4		
Finanzwirtschaft 4				2	1					WP		PL		4			
Steuerlehre 2	2	1								WP		PL		4			
Steuerlehre 3	2	1								WP		PL		4			
Steuerlehre 4				2	1					WP		PL			4		
Steuerlehre 5							2	1		WP		PL			4		
Erbschaftsteuer und Unternehmensnachfolge				2	1					WP		PL			4		
Hauptseminar							2			P	MP	PL	6		6	6	
BWL-Profil 3: Supply Chain Management (5 aus 9)	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	1		WP	MP	= zugeordnete PL	20	4 (8)	12 (8)	4	20
Produktions- und Logistikmanagement 2				2	1					WP		PL			4		
Simulation 1				2	1					WP		PL			4		
eSupply Chain Management ⁵							2	1		WP		PL			4		
Informationsverarbeitung in der Logistik ⁵							2	1		WP		PL			4		
Prognoserechnung	2	1								WP		PL		4			
Industrieökonomik 1	2	1								WP		PL		4			
Marketing 4				2	1					WP		PL			4		
Quantitative Unternehmensplanung 2				2	1					WP		PL			4		
Unternehmensführung 3	2	1								WP		PL		4			
Hauptseminar							2			P	MP	PL	6		6	6	
Wiwi. Wahlpflichtbereich: Wahl-obligatorische Vertiefung: 1 aus 7	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	3						4 (8)	12 (8)	10	26
BWL-Profil 4: Internationales Management (5 aus 9)	2 (4)	1 (2)		6 (4)	3 (2)		2	1		WP	MP	= zugeordnete PL	20	4 (8)	12 (8)	4	20
Unternehmensführung 4				2	1					WP		PL			4		
Unternehmensführung 5							2	1		WP		PL			4		
Marketing 4				2	1					WP		PL			4		
Marketing 5 / 1 ²				2	1					WP		PL			4		
Marketing 5 / 2 ²							2	1		WP		PL			4		
Internationale Rechnungslegung							2	1		WP		PL			4		
Europarecht				2	1					WP		PL			4		
Arbeitsrecht							2	1		WP		PL			4		
Internationale Wirtschaft				2	1					WP		PL			4		
Competition, Strategy, and Institutions (engl.)				2	1					WP		PL			4		
Hauptseminar							2			P	MP	PL	6		6	6	

Masterstudiengang WiW: Wirtschaftswissenschaftliche Fächer - 2 -

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Ge- wicht	Leistungspunkte						
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)					Fachsemester				Sum- me		
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			1.	2.	3.	4.			
BWL-Profil 5: Produkt- u. Marktmanagement (5 aus 9)	2	1		6	3		2	1		WP	MP	= zugeordnete PL	20	4	12	4		20
Unternehmensführung 5							2	1		WP		PL				4		
Patentmanagement 1	2	1								WP		PL		4				
Patentmanagement 2				2	1					WP		PL			4			
Industrieökonomik 1	2	1								WP		PL		4				
Innovationsökonomik				2	1					WP		PL				4		
Marketing 4				2	1					WP		PL				4		
Marketing 5 / 1 ²				2	1					WP		PL				4		
Marketing 5 / 2 ²							2	1		WP		PL					4	
Competition, Strategy, and Institutions (engl.)				2	1					WP		PL				4		
Hauptseminar							2			P	MP	PL	6			6		6
BWL-Profil 6: Informations- und Wissensmanagement (5 aus 11)	2	1		6	2/3		2	0/1		WP	MP	= zugeordnete PL	20	4	12	4		20
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik ³	2	1								WP		PL		4				
IV-Strategien ³							2			WP		PL				4		
Betr. Wissensmanagement / Wissensbasierte Systeme ³	2	1								WP		PL		4				
Prognoserechnung	2	1								WP		PL		4				
Datenanalyse				2	1					WP		PL			4			
Informationsmanagement 2	2	1								WP		PL		4				
IT-Governance und IT-Service Management				2						WP		PL			4			
eSupply Chain Management ⁴							2	1		WP		PL				4		
Informationsverarbeitung in der Logistik ⁴							2	1		WP		PL				4		
Quantitative Unternehmensplanung 2				2	1					WP		PL				4		
Unternehmensführung 5							2	1		WP		PL				4		
Hauptseminar							2			P	MP	PL	6			6		6
BWL-Profil 7: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (5 aus 18⁵)	4	2		4	2		4	2		WP	MP	= zugeordnete PL	20	8	8	8		20
Controlling 1	2	1								WP		PL		4				
Controlling 2				2	1					WP		PL			4			
Internationale Rechnungslegung							2	1		WP		PL				4		
Finanzwirtschaft 2	2	1								WP		PL		4				
Finanzwirtschaft 3				2	1					WP		PL			4			
Finanzwirtschaft 4				2	1					WP		PL			4			
Steuerlehre 3	2	1								WP		PL		4				
Steuerlehre 4				2	1					WP		PL			4			
Steuerlehre 5							2	1		WP		PL				4		
Marketing 3	2	1								WP		PL		4				
Marketing 4				2	1					WP		PL			4			
Marketing 5/1 ²				2	1					WP		PL			4			
Marketing 5/2 ²							2	1		WP		PL				4		
Unternehmensführung 3	2	1								WP		PL		4				
Unternehmensführung 4				2	1					WP		PL			4			
Unternehmensführung 5							2	1		WP		PL				4		
Projektmanagement							2	1		WP		PL				4		
Produktions- und Logistikmanagement 2				2	1					WP		PL			4			
Hauptseminar							2			P	MP	PL	6			6		6

Anmerkungen zu den WiWi-Fächern:

¹ Empfohlen als Basis für die Vertiefung „Finanzmanagement, Unternehmensrechnung und Besteuerung“

² Es kann entweder Marketing 5/1 oder Marketing 5/2 gewählt werden.

³ Veranstaltung als Teil des Wahlbereichs nur wählbar, wenn sie nicht im Grundlagenbereich gewählt wird.

⁴ Es darf nur eine der beiden Veranstaltungen „eSupply Chain Management“ oder „IV-Anwendung in der Logistik“ gewählt werden.

⁵ Innerhalb des BWL-Profiles 3 müssen Veranstaltungen aus mindestens zwei aber höchstens drei Fachgebieten gewählt werden.

Masterstudiengang WIW: Maschinenbau-Fächer

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewicht	Leistungspunkte				Summe		
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)					Fachsemester						
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			1.	2.	3.	4.			
Ingenieurwiss. Grundlagenfächer	6	3								P	MP	= zugeordnete PL	23	14	9			23
Mess- und Sensortechnik	2	1	0							P		PL		4				
Praktikum Mess- und Sensortechnik	0	0	1							P		Sb		1				
Qualitätssicherung	2	0	0							P		Sb		2				
Werkzeugmaschinen				2	1	0				P		PL			4			
Maschinendynamik	2	1	0							P		S + PL		4				
Fügen	2	0	0							P		PL		3				
Fertigungs- und Lasermesstechnik 1				2	1	0				P		PL			4			
Praktikum Fertigungs- und Lasermesstechnik 1				0	0	1				P		Sb			1			
Ingenieurwiss. Wahlpflichtbereich: Wahloblig. Vertiefung: 1 aus 3																		15
MB-Profil 1: Studienrichtung Konstruktion										WP	MP	= zugeordnete PL	15		7	8		15
Fächer aus dem SP-Modul Konstruktion (SP1) des aktuellen Master-Studiengangs Maschinenbau										WP		mind. 3 PL oder SL im Gesamtumfang von 13 LP			7	6		
Hauptseminar Konstruktion										P		PL				2		
MB-Profil 2: Studienrichtung Produktionstechnik										WP	MP	= zugeordnete PL	15		7	8		15
Fächer aus dem SP-Modul Produktionstechnik (SP3) des aktuellen Master-Studiengangs Maschinenbau										WP		mind. 3 PL oder SL im Gesamtumfang von 13 LP			7	6		
Hauptseminar Produktionstechnik										P		PL				2		
MB-Profil 3: Studienrichtung Mess- und Sensortechnik										WP	MP	= zugeordnete PL	15		7	8		15
Fächer aus dem SP-Modul Mess- und Sensortechnik (SP4) des aktuellen Master-Studiengangs Maschinenbau										WP		mind. 3 PL oder SL im Gesamtumfang von 13 LP			7	6		
Hauptseminar Mess- und Sensortechnik										P		PL				2		

Anmerkung zu den MB-Fächern:

¹ Pflichtveranstaltungen im Wahlbereich Konstruktionstechnik

Masterstudiengang WIW: Elektrotechnik-Fächer

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewicht	Leistungspunkte										
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)					Fachsemester				Summe						
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			1.	2.	3.	4.							
Ingenieurwiss. Grundlagenfächer	2	2		4	3	1									MP	= zugeordnete PL	14	4	10			14
Informationstechnik				2	1	1				P						PL			5			
Mikro- und Halbleitertechnologie 1				2	2					P						PL			5			
Leistungselektronik	2	2								P						PL		4				
Ingenieurwiss. Wahlbereich: Wahloblig. Vertiefung: 1 aus 3																						24
ET-Profil 1: Mikroelektronik (4 Fächer im Umfang von 20 LP wählen)										WP	MP					= zugeordnete PL	20	5	10	5		20
Elektroniktechnologie 1	2	2	1							WP						PL		6				
Entwurf integrierter Systeme				3	1	0				WP						PL			5			
Leistungsbaulemente und Power-ICs				2	2	0				WP						PL			5			
Mikro- und Nanosensorik				2	2	0				WP						PL			5			
Halbleiterbaulemente	2	2		2	1	1				WP						PL/PL		5	5			
Nanotechnologie	2	2								WP						PL		5				
Optoelektronik							2	2		WP						PL				5		
Baulemente Simulation und Modellierung							2	1		WP						PL				5		
Nanoelektronik				3	1					WP						PL			5			
Praktikum Mikrofabrikation									4	WP						S				5		
Hauptseminar (HS): 1 aus 2						2				P	MP						4		4			4
HS Elektronik-Technologie						2				WP						PL			4			
HS Mikro- und Festkörperelektronik						2				WP						PL			4			
ET-Profil 2: Informationstechnik / Telekommunikation (4 Fächer im Umfang von 20 LP wählen)										WP	MP					= zugeordnete PL	20	5	10	5		20
Nachrichtentechnik							2	2		WP						PL				5		
Digitale Signalverarbeitung 1	2	1	1							WP						PL		5				
Elektronische Messtechnik				2	2	1				WP						PL			6			
Mobile Communications (engl.)				3	1	0				WP						PL			5			
Adaptive and Array Signal Processing (engl.)							3	1	0	WP						PL			5			
Internet Protokollwelt							2	1	1	WP						PL				5		
Digitale Messdatenverarbeitung				2	2		2	2		WP						PL+PL			5	5		
Antennen				2	1	1				WP						PL			5			
Messsysteme der IKT				3	1					WP						PL			5			
Funksysteme							3	1		WP						PL				5		
Hauptseminar (HS): 1 aus 2									2	P	MP						4		4			4
HS Mobile Communications							2			WP						PL			4	4		4
HS Kommunikationsnetze							2			WP						PL			4			4
ET-Profil 3: Energietechnik (4 Fächer im Umfang von 20 LP wählen)										WP	MP					= zugeordnete PL	20	8	8	4		20
Grundlagen Energiesysteme und -geräte	4	2	1							WP						PL		8				
Elektrotechnische Geräte und Anlagen				2	1	1				WP						PL			5			
Einführung in den Betrieb und die Analyse elektrische Energiesysteme				2	2					WP						PL			5			
Ausführung moderner, fossiler und regenerativer Kraftwerke							3	1		WP						PL				5		
Schaltnetzteile / Stromversorgungstechnik							2	1	1	WP						PL				5		
Antriebssteuerungen				2	1	1				WP						PL			5			
Netzelektrotechnik und Energiemanagementsysteme				2	2					WP						PL			5			
Netzdynamik, HGÜ und FACTS							2	2		WP						PL				5		
Aktive Filter und Leistungsflussregelung in elektr. Netzen							2	2		WP						PL				5		
Mikrocontroller- und Signalprozessortechnik				2	1	1				WP						PL			5			
Hauptseminar (HS)									3	P	MP						4			4		4
Projektierungsseminar EET									3	WP						S+PL				4		

Masterstudiengang WIW: Fächer der Biomedizinische Technik (BMT)

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewicht	Leistungspunkte						
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)					Fachsemester				Summe		
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			1.	2.	3.	4.			
BMT Pflichtbereich	6	2	0	6	1	0	2	1	0				11	10	3		24	
Einführung in die BMT										P	MP	= zugeordnete PL	7	4	3			7
Grundlagen der Biomedizinischen Technik	2	1								P		PL		4				
Technische Sicherheit und Qualitätssicherung in der Medizin				2						P		PL			3			
Biosignalverarbeitung	6	3		2	1					P	MP	= zugeordnete PL	11	4	4	3		11
Grundlagen der Biosignalverarbeitung	2	1								P		PL		4				
Biosignalverarbeitung 1				2	1					P		PL			4			
Biostatistik							2	1		P		PL				3		
Anatomie und Physiologie										P	MP	= zugeordnete PL	6	3	3			6
Anatomie und Physiologie 1	2									P		PL		3				
Anatomie und Physiologie 2				2						P		PL			3			
BMT Wahlpflichtbereich 1 aus 3 Modulen	6	2	0	6	1	0	2	1	0					3	3		14	
Klinische Verfahren										WP	MP	= zugeordnete PL	6		3	3		6
Klinische Verfahren 1				2						P		PL			3			
Klinische Verfahren 2							2			P		PL				3		
Krankenhausorganisation										WP	MP	= zugeordnete PL	6		2	4		6
Krankenhausökonomie				2						P		PL			2			
Krankenhausmanagement							2			P		PL				2		
KIS, Telemedizin, eHealth							2			P		Sb				2		
Biomedizinische Mess- und Therapietechnik										WP	MP	= zugeordnete PL	6	2	4			6
Biomedizinische Technik in der Therapie	2						2			P		Sb		2				
Grundlagen der medizinischen Messtechnik				2	1					P		Sb			4			
Labor und Hauptseminar										P	MP	= zugeordnete PL	8			8		8
Labor Biomedizinische Technik								2		P		Sb				2		
Hauptseminar Biomedizinische Technik							2			P		PL				6		6

Masterstudiengang WIW: Fächer der Automatisierung

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewicht	Leistungspunkte						
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)					Fachsemester				Summe		
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			1.	2.	3.	4.			
Automatisierung Pflichtbereich													13	13				13
Grundlagen der Systemtechnik										P	MP	= zugeordnete PL	8					8
Regelungs- und Systemtechnik 2 Profil EIT	2	1	1							P		PL		5				
Modellbildung	1	1								P		PL		3				
Statische Prozessoptimierung	2	1	1							MP			5	5				5
Automatisierung Wahlpflichtbereich 4 aus 13											MP	= zugeordnete PL	20	5	10	5		20
Automatisierungstechnik 1				2	1	1				WP		PL + S			5			
Digitale Regelungssysteme				2	1	1				WP		PL			5			
Dynamischer Prozessoptimierung							2	1	1	WP		PL + S				5		
Fuzzy und Neuro Control							2	1	1	WP		PL + S				5		
Kommunikations- und Bussysteme				2	1	1				WP		PL + S			5			
Matlab für Ingenieure				2	1	1				WP		Sb			5			
Nichtlineare Regelungssysteme 1				2	1	1				WP		PL + S			5			
Nichtlineare Regelungssysteme 2				2	1	1				WP		PL + S			5			
Prozessanalyse				2	1	1				WP		PL			5			
Prozessmess- und Sensortechnik 1	2	1	1							WP		PL + S		5				
Regelungs- und Systemtechnik 3				2	1	1				WP		PL + S		5				
Simulation				1	1					WP		PL			2			
Wissensbasierte Systeme				3	1					WP		PL + S			5			
Hauptseminar										P	MP	PL	5			5		5
Masterseminar Automatisierungstechnik WIW								2		P						5		

Masterstudiengang WIW: Freier Wahlbereich

Module / Fächer	Semesterwochenstunden									Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewicht	Leistungspunkte					
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)					Fachsemester				Summe	
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			1.	2.	3.	4.		
Freier Wahlpflichtbereich (10 Leistungspunkte)										MP	= zugeordnete PL	10					10
<i>aus allen Lehrveranstaltungen der wahlobligatorischen Vertiefungen und zusätzlich zu den unten aufgeführten speziellen Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP</i>																	
Spezielle Lehrveranstaltungen																	
Wirtschaftswissenschaften																	
Industrieökonomik 2							2	1			Sb				4		
Data Mining							2				Sb				3		
Finanzwissenschaft 1	2	1									Sb	4					
Finanzwissenschaft 2				2	1						Sb			4			
Umweltökonomie				2	1						Sb			4			
Ressourcenökonomie							2	1			Sb				4		
Maschinenbau																	
Studienrichtung Konstruktion																	10
Fächer aus dem aktuellen Wahlkatalog dem SW-Modul Konstruktion (SW1) des Master-Studiengangs Maschinenbau											SL im Gesamt-umfang von 10 LP			5	5		
Studienrichtung Produktionstechnik																	10
Fächer aus dem aktuellen Wahlkatalog dem SW-Modul Produktionstechnik (SW3) des Master-Studiengangs Maschinenbau											SL im Gesamt-umfang von 10 LP			5	5		
Studienrichtung Mess- und Sensortechnik																	10
Fächer aus dem aktuellen Wahlkatalog dem SW-Modul Mess- und Sensortechnik (SW4) des Master-Studiengangs Maschinenbau											SL im Gesamt-umfang von 10 LP			5	5		
<i>(unregelmäßig angebotene) Veranstaltungen nach Ankündigung</i>																	

Legende:

- | | |
|---|--------------------------------|
| WS Wintersemester | B Belegarbeit |
| SS Sommersemester | P Pflichtmodul |
| V Vorlesung | WP Wahlpflichtmodul |
| Ü Übung/Seminar (Form wählbar durch Dozenten) | W Wahlmodul |
| P Praktikum | MP Modulprüfung |
| LP Leistungspunkte | PL Prüfungsleistung |
| | Sb benotete Studienleistung |
| | S unbenotete Studienleistung |
| | SL Studienleistung (Sb oder S) |

Anlage 2: Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG bewertet:

a) Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang, der eine umfangreiche kombinierte Vermittlung ökonomischer und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse aus den Gebieten Maschinenbau, Elektrotechnik, Automatisierung oder Biomedizinische Technik vorsieht, mit 30 Punkten.

b) In verwandten Studiengängen, in denen zumindest in einem Bereich (Betriebswirtschaftslehre oder Maschinenbau bzw. Elektrotechnik bzw. Automatisierung/Biomedizinische Technik) umfangreiche Kenntnisse erworben wurden und die im jeweils anderen Bereich fundierte Grundkenntnisse vermitteln, mit 10 Punkten:

- Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang mit ingenieurwissenschaftlichen Grundkenntnissen (nachgewiesen durch erfolgreiche Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen Veranstaltungen mit mindestens 15 LP)
- Maschinenbau, Elektrotechnik, Automatisierung/Biomedizinische Technik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang mit betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen (nachgewiesen durch erfolgreiche Prüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen mit mindestens 15 LP)

c) In Studiengängen, die umfassende Kenntnisse entweder in Betriebswirtschaftslehre oder in einer der im Masterstudium angebotenen ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungen vermitteln, ohne die jeweils andere Wissenschaft ausreichend zu behandeln, mit 0 Punkten:

- Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang ohne ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse
- Maschinenbau, Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Biomedizinische Technik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang ohne betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse

Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) bis (c) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht geeignet. Für diese Bewerber erfolgt keine weitere Bewertung der Abschlüsse, und die Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen Prüfung entfällt.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte
- c) befriedigend = 10 Punkte.

Wurde der Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gemacht, werden weitere 10 Punkte angerechnet.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden drei studien-gangrelevanten Fächern

- Produktionswirtschaft
- Allgemeiner Maschinenbau oder Technische Mechanik
- Allgemeine Elektrotechnik oder Grundlagen der Elektronik

und

der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ oder

- einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

wird mit jeweils 5 Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl 70, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung der Fachkompetenz/Berufserfahrung. Diese ermittelt sich aus

- umfassenden Kenntnissen zur Betriebswirtschaftslehre,
- umfassenden Kenntnissen im Bereich Maschinenbau, Elektrotechnik, Automatisierung oder Biomedizinische Technik,
- Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und des Privat- und Unternehmensrechts,
- Grundkenntnissen der Mathematik und Physik.

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.